

20. Dezember 2021/rikan

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Risch

(gültig ab 20. Dezember 2021)

1. Ausgangslage

Die aktuelle COVID-19 Verordnung des Bundesrates hat uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage der Verordnung wurde das Schutzkonzept per 20. Dezember 2021 angepasst.

2. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Vorgaben - Zertifikatspflicht und Ausnahmen

Werden Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend Zugangs-, Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen die aktuellsten Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, welche die Sportanlagen besuchen.

- Nur Personen ohne COVID-19-Symptome dürfen die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
- Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
- Bei Aktivitäten in Innenräumen, bei welchen keine Maske getragen werden kann, gilt bei Personen ab 16 Jahren 2G+ (geimpfte und genesene Personen mit negativem Testresultat).
- Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen, bei welchen alle eine Maske tragen, gilt bei Personen ab 16 Jahren 2G.
- Für Zuschauer ab 16 Jahren gilt in Innenräumen 2G und für Kinder ab der Primarstufe die Maskenpflicht. Der Veranstalter ist für die Eintrittskontrolle verantwortlich.
- In den Räumlichkeiten gilt weiterhin für Kinder ab der Primarstufe eine Maskenpflicht, auch in den Garderoben. Davon ausgenommen sind Kinder vor der Primarstufe. Auch ausgenommen von der Maskenpflicht ist das Duschen und Aktivitäten bei denen keine Maske getragen werden kann.
- In diesen Räumlichkeiten muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
- Es gibt keine Unterscheidung zwischen Profi- und Amateurbetrieb.
- Die Duschen und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Vorschriften betreffend Hygiene und Abstand benutzt werden.

Umgang mit Esswaren und Getränken

- Der Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken und der Konsum unterliegt den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. ausschliesslich den Regelungen für Restaurationsbetriebe.
- Für Betreiber und Besucher ab 16 Jahren in Innenräumen gilt 2G und für Kinder ab der Primarstufe die Maskenpflicht. Die Konsumation muss sitzend erfolgen.

3. Verantwortung und Informationspflicht

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen und Veranstalter. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und der Gemeinde Risch festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der Gemeinde Risch erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Risch informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

4. Kontrolle und Durchsetzung





Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Vereine und andere Sportanbieter müssen das Schutzkonzept und gegebenenfalls die Präsenzliste mit sich führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

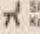
Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



 → 2G   oder freiwillig 2G+


Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) → 2G+


Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test  Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis


 10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist




 Drinnen maximal 30 Personen (2G)

 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht
Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren
  Regelmässig lüften
  Impfen lassen

Schweizer Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Sveits Forbundsstat

Bundesrat
Consiglio Federale
Consigli Federal
Federal Council

Rotkreuz, 20. Dezember 2021

André Keusch

Sicherheitsbeauftragter